

U.1.1.2 Pflegesätze

ab 01.09.2020

		vollstationäre Aufnahme						Kurzzeitpflege				
		Tagessatz		pro Monat (bei 30,42 Tagen)		Anteil Pflegekasse	Eigenanteil (pro Monat)				Eigenanteil (pro Tag)	
		EZ	DZ	EZ	DZ		EZ	DZ	Tagessatz	Pflegekasse	EZ	DZ
Rüstige	Pflege	18,21 €	18,21 €	553,95 €	553,95 €							
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €							
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €							
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €							
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €							
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €							
	Gesamt	59,84 €	55,28 €	1.820,33 €	1.681,62 €	0,00 €	1.820,33 €	1.681,62 €				
PG 1	Pflege	50,53 €	50,53 €	1.537,12 €	1.537,12 €							
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €							
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €							
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €							
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €							
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €							
	Gesamt	92,16 €	87,60 €	2.803,51 €	2.664,79 €	125,00 €	2.678,51 €	2.539,79 €				
PG 2	Pflege	74,66 €	74,66 €	2.271,16 €	2.271,16 €				95,29 €	1.612,00 €		
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €				0,09 €	0,09 €		
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €				1,55 €	1,55 €		
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €				12,72 €	12,72 €		
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €				14,12 €	14,12 €		
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €				13,15 €	8,59 €		
	Gesamt	116,29 €	111,73 €	3.537,54 €	3.398,83 €	770,00 €	2.767,54 €	2.628,83 €	136,92 €	16 Tage	39,99 €	35,43 €
PG 3	Pflege	90,83 €	90,83 €	2.763,05 €	2.763,05 €				95,29 €	1.612,00 €		
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €				0,09 €	0,09 €		
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €				1,55 €	1,55 €		
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €				12,72 €	12,72 €		
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €				14,12 €	14,12 €		
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €				13,15 €	8,59 €		
	Gesamt	132,46 €	127,90 €	4.029,43 €	3.890,72 €	1.262,00 €	2.767,43 €	2.628,72 €	136,92 €	16 Tage	39,99 €	35,43 €
PG 4	Pflege	107,70 €	107,70 €	3.276,23 €	3.276,23 €				95,29 €	1.612,00 €		
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €				0,09 €	0,09 €		
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €				1,55 €	1,55 €		
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €				12,72 €	12,72 €		
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €				14,12 €	14,12 €		
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €				13,15 €	8,59 €		
	Gesamt	149,33 €	144,77 €	4.542,62 €	4.403,90 €	1.775,00 €	2.767,62 €	2.628,90 €	136,92 €	16 Tage	39,99 €	35,43 €
PG 5	Pflege	115,26 €	115,26 €	3.506,21 €	3.506,21 €				95,29 €	1.612,00 €		
	AzuBi-Zuschlag	0,09 €	0,09 €	2,74 €	2,74 €				0,09 €	0,09 €		
	gener. Umlage	1,55 €	1,55 €	47,15 €	47,15 €				1,55 €	1,55 €		
	Unterkunft	12,72 €	12,72 €	386,94 €	386,94 €				12,72 €	12,72 €		
	Verpflegung	14,12 €	14,12 €	429,53 €	429,53 €				14,12 €	14,12 €		
	Invest	13,15 €	8,59 €	400,02 €	261,31 €				13,15 €	8,59 €		
	Gesamt	156,89 €	152,33 €	4.772,59 €	4.633,88 €	2.005,00 €	2.767,59 €	2.628,88 €	136,92 €	16 Tage	39,99 €	35,43 €

Darüber hinaus möchten wir auf die Inhalte unseres Heimvertrages hinweisen:

§ 12 Höhe der Entgelte

(3) Hinweise auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten

Der Bewohner hat die Möglichkeit, bei der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger und ggf. sonstigen Dritten Anträge auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten zu stellen. Ein Sozialhilfeantrag kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Bewohner die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsämtern, Rentenversicherung, sonstigen Versicherungsträgern) begleichen kann.

Im Grundsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- keine Unterhaltsansprüche gegen Angehörige oder andere Ansprüche.

Im Übrigen wird auf § 90 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

§ 15 Berechnung der Entgelte

(1) Vorläufiger Pflegegrad bei fehlender Einstufung

Bei pflegebedürftigen Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung kein Bescheid der Pflegekasse über den Grad der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung dem zu erwartenden Pflegegrad entspricht. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

(2) Vorläufiger Pflegegrad bei verweigerter Beantragung

Kommt der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner Verpflichtung, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eines Pflegegrads, bzw. einen höheren Pflegegrad zu beantragen nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit 5% pro Jahr verzinst zurück.

(3) Berechnungstage

Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts berechnet. Zieht der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit

Reglung bei vorübergehender Abwesenheit:

- a) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufhalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- b) Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt, und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag.
- c) Während der ersten drei Abwesenheitstage hat das Pflegeheim Anspruch auf die volle Pflegevergütung, sowie auf die vollen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie für den Ausbildungszuschlag.
- d) Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25% der Entgelte der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25% der Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie bei allen Bewohnern von 25% des Entgelts für den Ausbildungszuschlag. Sofern sich aufgrund eines neuen Rahmenvertrages nach SGB XI oder SGB XII ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und höhere Abschläge ergeben sollten, gelten mit Inkrafttreten dieser Rahmenverträge die dort vereinbarten Abschläge. Buchstaben a – d geben die Regelungen des § 87a SGB XI wieder. Sollten sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und andere Abschläge ergeben, werden diese mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Ansatz gebracht.
- e) Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

(5) Zahlungspflicht nach dem Tod

Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners. Für die Zeit nach dem Sterbetag, d.h. ab dem Folgetag nach Ableben des Bewohners, der keine Leistungen nach dem SGB XI erhält, wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch längstens für zwei Wochen das Entgelt für Unterkunft und gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag berechnet. Ersparte Aufwendungen müssen berücksichtigt werden, für deren Höhe gilt §15 Abs. 4 d - e dieses Vertrages entsprechend. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird.

(6) Nicht eingehaltener Einzugstermin und vorzeitiger Auszug bei Kündigungsfrist

Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 4 in Rechnung zu stellen, soweit die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann.

Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nicht vorgehalten wurden und damit nicht berechnet werden dürfen, bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß Abs. 4 a - e bleiben von dieser Klausel unberührt.

(7) Ernährung per Sonde

Die Einrichtung berechnet eingesparte Aufwendungen bei der Ernährung per Sonde pauschal:

- Für jeden Tag, an dem der Bewohner ausschließlich Sondennahrung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt.
- Erhält der Bewohner zusätzlich Nahrung und Flüssigkeit kommen die Pauschalen zum Abzug, die der jeweils gültigen Fassung der zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger geschlossenen bayerischen Vereinbarungen „Kostenerstattungsanspruch der Pflegeheimbewohner bei Bezug von Sondennahrung“ enthalten sind. Diese sind insoweit wesentliche Vertragsbestandteil und können in der Einrichtung eingesehen werden.

Dem Bewohner steht der Nachweis frei, dass der Einrichtung geringere Aufwendungen entstanden sind als die geforderten Pauschalen.